

II. Die zweite Frage, ob aus den Aussagen der Weiber eine Bezeichnung der Herzogin herzuleiten sei, haben sämtliche Befragten verneint.²⁶⁷⁾ Nur glauben die französischen Facultäten, die Verdachtsmomente seien doch so stark, daß man die Herzogin, wenn sie abwesend sei, peremptorisch citieren könne, und Orléans rieth dann, wenn sie sich nicht stellen würde, Verurtheilung zum Tode in absentia mit Hinrichtung in effigie. Die Gründe, welche angeführt werden, sind z. B.: man verlange zu criminaler Bezeichnung Beweisung „so klar wie der Sonne Glanz“ (Winkelman, Ingolstadt) und diese läge nicht vor: die Weiber könnten ebensogut aus privatem Haß gehandelt haben, und den Empfang der 5 Thaler, die außerdem für eine Herzogin zu gering seien²⁶⁸⁾ (!), aus den Händen der letzteren behauptete bloß die Knigge (Ingolstadt), die Bogtin (so Winkelman;²⁶⁹⁾ es soll wohl heißen: die Hartleb) deponiere nur vom Hörensagen: die Knigge und die Barnische hätten sie so berichtet; auch die Simon'sche zeige nur ihre eigenen Delicte an (Winkelman). Für die Herzogin spreche ihre hohe fürstliche Stellung und ihre bisherige Unbescholtenheit (Poitiers), ihre Flucht könne man ihr nicht vorwerfen, da dieselbe wahrscheinlich aus Angst geschehen sei,²⁷⁰⁾ auch nicht den hinterlassenen Zettel (oben S. 46), denn die in diesem enthaltenen Drohungen seien nicht, wie es sein müßte, vor dem angeblichen Auftrag der Giftbereitung an die Weiber als dem „actus de quo quaeritur“, sondern erst nachher erfolgt (Ingolstadt). Winkelman betont, daß in dieser Hinsicht selbst der Herzog nicht „solennitates juris civilis omittere“ dürfe, also nicht die Zeugen in Abwesenheit der Angeeschuldigten habe vernehmen können; auch vermöchten sie gegen die Herzogin garnichts auszusagen, weil sie ihr reverentia schuldeten — ein Gesichtspunkt,

²⁶⁷⁾ S. schon oben N. 92 die Ansicht des Hofrichters Krauß.
 — ²⁶⁸⁾ Mit großen Summen scheint freilich Sidonie nicht gewirthschaftet zu haben: s. oben das Darlehen von 6 Thalern; S. 33.
 — ²⁶⁹⁾ Hannover XII, S. 86 a. — ²⁷⁰⁾ In diesem Sinne spricht sich auch Husanus aus: s. meine Schrift über diesen S. 215, N. 3. Besonders behandelt der anonyme Berather (N. 112; a. a. D., S. 187 a) die juristische Bedeutungslosigkeit dieser „fuga“.